

Gemeinde Haidmühle



Satzung für die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindergartengebührensatzung)

vom 30.07.2025

**Satzung über
die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertages-
einrichtungen der Gemeinde Haidmühle
(Kindertagesgebührensatzung)**

Die Gemeinde Haidmühle erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung):

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Haidmühle erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 - c) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten zu entrichten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die
-

Kindertageseinrichtung, unabhängig vom zeitlichen Umfang der Eingewöhnung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts und gilt als reguläre Betreuungszeit im Sinne der Satzung.
- (3) Die Gebühren sind als Monatsbeiträge zu entrichten. Die jährliche Gebühr beträgt 12 Monatsbeiträge. Die Gebühr ist eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und sind deshalb während der Ferienzeit, bei behördlichen Schließungen von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen und bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) voll zu zahlen.
Auf Antrag ist bei Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung eine vorzeitige Beendigung der Zahlungspflicht möglich. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Trägers.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung sind jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat.
- (6) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.), welcher der Abbucher (Gemeinde Haidmühle) nicht zu verantworten hat, sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Barzahlungen sind nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
 - (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.
 - (3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.02. und 01.09. schriftlich beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
 - (4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden.
-

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Tägliche Betreuungszeit	Kinder 0–2 Jahre	Kinder 2–3 Jahre	Kinder ab 3 Jahre mit Zuschuss
über 1 bis 2 Stunden	153,00 €	147,00 €	–
über 2 bis 3 Stunden	173,00 €	166,00 €	–
über 3 bis 4 Stunden	209,00 €	198,00 €	–
über 4 bis 5 Stunden	227,00 €	217,00 €	80,00 €
über 5 bis 6 Stunden	250,00 €	241,00 €	96,00 €
über 6 bis 7 Stunden	272,00 €	266,00 €	112,00 €
über 7 bis 8 Stunden	303,00 €	298,00 €	128,00 €

§ 7 Mittagsverpflegung

Bei einer Buchung der Mittagsverpflegung ist zusätzlich zur Buchungsgebühr ein Betrag von 5,00 € je Mittagessen zu entrichten.

§ 8 Zuschlag bei verspäteter Abholung

- (1) Wird ein Kind verspätet über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus abgeholt, kann ein Zuschlag zur monatlichen Gebühr erhoben werden.
- (2) Der Zuschlag beträgt pro angefangene Viertelstunde der Verspätung 10,00 €. Die Zuschlagshöhe bemisst sich nach dem tatsächlich entstehenden Personal- und Verwaltungsaufwand.
- (3) Die Erhebung des Zuschlags setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mindestens einmal schriftlich auf die Verspätung und mögliche Zuschlagserhebung hingewiesen wurden.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB IIX entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
 - (6) Die Antragsstellung und Antragsprüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Eltern.
-

- (7) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10 Gebührenentlastung

- (1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Haidmühle, den 30.07.2025

GEMEINDE HAIDMÜHLE


Roland Schraml
Erster Bürgermeister



